

Demgegenüber habe — so meint Schmid — der Streik „den Vorzug der Öffentlichkeit“. Weiterhin steht für ihn fest, „daß die Presse, soweit sie Geschäftspreise ist, und das sind 95 Prozent der Zeitungen, aus ökonomischen und psychologischen Gründen der Unternehmenseite zuzurechnen und gewerkschaftsfeindlich ist“. Zwei Gründe führt er dafür an: „Erstens sind die Inhaber der Zeitungen selbst Unternehmer und Mitglieder von Unternehmerverbänden“. Der zweite Grund sei die „ökonomische Abhängigkeit der Zeitungen „von den Inseraten, die sie ja fast nur von der Unternehmenseite zu erwarten haben“. Die Senkung beispielsweise der Sektsteuer sei zweifellos „von einer echten öffentlichen Meinung nicht verlangt worden...“ Da aber die Sektindustrie ein höchst wertvoller Inserent ist, hat sich eine Reihe von Zeitungen nachhaltig und unermüdet für diese Herabsetzung eingesetzt und dadurch so etwas wie eine öffentliche Meinung zustande gebracht³²⁾.

Schmid hätte sicherlich noch andere und treffendere Beispiele für die volksfeindlichen und insbesondere gewerkschaftsfeindlichen Maßnahmen der Unternehmer und für die Mittel und Methoden, wie sie sich den gesamten Staat unterworfen haben, bringen können³³⁾.

Wenngleich Schmid auch nur ein bescheidenes Stück des Schleiers über den Mechanismus der „freien Bundesrepublik“ und ihrer „Demokratie“ gelüftet hatte, so genügte das den Verfechtern der reaktionären Interessen vollständig, um seine Verteidigung des Streikrechts „als Waffe der sozial Schwächeren gegen die sozial Übermächtigen“³⁴⁾ als einen Angriff auf die „heiligsten Güter der Nation“ anzusehen, und mit wütendem Geheul über ihn herzufallen.

An den Dienstvorgesetzten des Oberlandesgerichtspräsidenten Schmid, den württembergischen Justizminister, richtete die CDU die Anfrage, „was er unternehme, um dem durch sein hohes Amt verpflichteten Oberlandesgerichtspräsidenten einen Dämpfer aufzusetzen, der... derart das Vertrauen in die Rechtsprechung erschüttert habe“³⁵⁾. Und der Vorsitzende des Bundespresseausschusses, der CDU-Abgeordnete Bausch, bezeichnete Schmid sogleich als „kommunistischen Propagandisten“³⁶⁾. In ähnlicher Richtung „argumentierte“ auch ein Unternehmerorgan:

„Einen politischen Streik kann, so wie die Dinge bei uns heute liegen, nur „gut heißen, wer den Kommunisten das Geschäft erleichtern will. ... Denn politische Streiks bedeuten doch nur, daß die mühsam wachsende innere Ordnung unseres Staats-

M) a. a. O. S. 8.

«) Auch Bauer führt in JZ 1953 S. 651 aus: „Einen neutralen Staat hat es noch nie gegeben“. Und in „Arbeit und Recht“ 1955 S. 67 weist Bauer auf den Einfluß der Unternehmergruppen in Gestalt der „pressure groups“ hin, „deren Tätigkeit kein Grundgesetz vorsieht, deren Realität und Effektivität aber nicht zweifelhaft ist“.

«) a. a. O. S. 8.

*) Nach dem Aufsatz „Der politische Streik ist legal“ in der westdeutschen Zeitung „Parlamentarische Wochenschau“, 1954, Nr. 8. Andererseits war die gleiche CDU mächtig empört, als die Ruhrarbeiter einen gewaltigen Streik auf die Provokation des Industriellen Reusch im Frühjahr dieses Jahres durchführten. Ihr Sprachrohr „Rheinischer Merkur“ vom 21. Januar 1955 schrieb: Wenn immer sofort gestreikt würde, „sobald ein Generaldirektor eine den Gewerkschaften mißliebige Äußerung tut, dann würde bald von der Meinungsfreiheit nicht mehr viel übrig bleiben“. Ähnlich äußerte sich auch ein OLG-Rat Schultz in MDR 1955, Heft 3, S. 147. Freiheit der Meinungsäußerung nur für Angehörige der Großbourgeoisie und ihre Agenten, das ist also die „Adenauer-Demokratie“.

wesens in unabsehbare Abenteuer gestürzt.; wird.“³⁷⁾

Die „Demokratie“ erschöpft sich also nach dieser Ansicht darin, daß die Einflußnahme des Volkes auf die Gesetzgebung „im demokratischen Staate mit dem Wahlzettel“ erfolgt³⁸⁾. Wer auch nur einen Schritt darüber hinausgeht, wird zum Kommunisten gestempelt.

Auch Bauer hatte sich für die Zulässigkeit des „politischen Streiks“ ausgesprochen³⁹⁾. Die Strafbarkeitserklärung des Streiks sei mit einem Arbeitsgebot verbunden, das nach Art. 12 Abs. 2 GG unzulässig ist. Die Grenze des Streiks sieht er in dem „Sittengesetz“. Ein Verstoß gegen dieses „Sittengesetz“ liege nur vor, „wenn der Streik gegen das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden, also auch gegen das der Gewerkschaften verstößt“⁴⁰⁾. Von diesem Standpunkt ist für Bauer der politische Streik „keine Drohung im strafrechtlichen Sinne“. Es fehlt die „Rechtspflicht zum Arbeiten“.

„Die Arbeiter selbst sind, was für den politischen Streik allein von Belang ist, auch weder gegenüber der gesetzgebenden noch der vollziehenden Gewalt zum Arbeiten verpflichtet.“⁴¹⁾

Diese Betrachtungsweise ist formal. Sie kommt allerdings im Ergebnis zur Bejahung des Streikrechts einschließlich des sog. politischen Streiks. Bauer verschleiert trotz der Bejahung die Rolle und die Bedeutung des Streiks als besonderer Erscheinungsform des gesetzmäßigen Klassenkampfes in der antagonistischen Klassengesellschaft und nährt durch seine formale Argumentation die Illusion vom „neutralen Recht“ in der Bundesrepublik.

Sax hatte den „politischen Streik“ unter dem Gesichtspunkt der Parlamentsnötigung (§ 105 des westd. StGB)⁴²⁾ untersucht und war, ebenfalls auf rein formalen Wege, durch bloße Wortinterpretation und einfache Darstellung der Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmungen sowie durch Vergleich der Strafrahmen der Staatsschutzbestimmungen des Blitzgesetzes mit dem des § 105 StGB zu der Auffassung gekommen, daß eine Strafbarkeit nach § 105 StGB nicht gegeben sei; es liege eine „nur mittelbare Unterdrückung des Parlaments durch Streik“ vor, und § 105 StGB sei nicht anwendbar⁴³⁾.

[Wird fortgesetzt]

(Bearbeitet vom
Deutschen Institut für Rechtswissenschaft)

³⁷⁾ ebenda.

³⁸⁾ Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 17. Februar 1954 (S. 1).

³⁹⁾ So z. B. Hessel in „Betriebsberater“ 1951 S. 87.

⁴⁰⁾ Bauer, „Politischer Streik und Strafrecht“, in JZ 1953 S. 649 ff.

«) a. a. O. S. 652.

«) a. a. O. S. 653. Ebenso liegt für Bauer keine „Nötigung“ vor, wenn beispielsweise Banken, um eine Änderung der staatlichen Wirtschaftspolitik zu erreichen, der Regierung notwendige Kredite verweigern. Es fehle die „Pflicht zur Kreditgebung“. Es sei auch keine Parlamentsnötigung, „wenn etwa Banken, um eine Herabsetzung der Körperschaftsteuer ... zu veranlassen, eine Baisse-Politik in der Form des Käuferstreiks (Unterlassen des Kaufs von Aktien) betreiben“ (S. 652).

⁴²⁾ Sax, „Parlamentsnötigung durch Streik?“, in NJW 1953 S. 368 ff.

«) a. a. O.; ebenso Heinitz, „Staatsschutz und Grundrechte“ Frankfurt/Main 1953, S. 29.

Nachrichten

Was ist die Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission?

Ende April dieses Jahres wurde, wie wir Nr. 13 der „Juristenzeitung“ entnehmen, in Baden-Baden eine „Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission“ gegründet. In den Vorstand gelangten u. a. Prof. Dr. Arwed Biomeyer, Dr. Theo Friedenau, Prof. Dr. Reinhart Maurach und Prof. Dr. Eberhard Schmidt. Bereits diese Namen kennzeichnen hinlänglich, wes Geistes Kind die neue Einrichtung sein wird. Die „Rechtsgelehrsamkeit“ Biomeyers, der in

seinen Ausführungen als Verfechter von Terrorpraktiken in der Justiz des imperialistischen Staates die Juristen des Nazistaates übertrifft, wurde in der „Neuen Justiz“ bereits von Niethammer gebührend angeprangert¹⁾. Dr. Theo Friedenau wurde 1952 vom Obersten Gericht im Prozeß gegen die Spionageorganisation

¹⁾ Niethammer, „Ein Beitrag zur »Objektivität« der bürgerlichen Rechtswissenschaft“, in NJ 1952 S. 119.